

Das japanische Handelsgesetz

**übersetzt von OLAF KLIESOW, URSULA EISELE und MORITZ BÄLZ,
mit einer Einführung von HARALD BAUM.**

Japanisches Recht, Band 34 Carl Heymanns Verlag (Köln u.a. 2002),
276 S., € 70,-; ISBN 3-452-25221-3

Den drei Autoren gebührt Lob und Anerkennung für die Übersetzung des japanischen Handelsgesetzes sowie seiner wichtigsten Nebengesetze. Praktiker und Wissenschaftler warteten seit Jahren auf eine Aktualisierung und insbesondere auch auf eine grundlegende Überarbeitung der Übersetzung des japanischen Handelsgesetzes von *Akira Ishikawa* und *Ingo Leetsch* aus dem Jahre 1985.¹ Seitdem hatte man sich mit mehr oder weniger geglückten Übersetzungen des Gesetzes in die englische Sprache beholfen. Das vorliegende Buch schliesst nunmehr diese Lücke. Wer, wie der Rezensent, Gesetze, wenn auch wesentlich geringeren Umfangs, aus dem Japanischen übersetzt hat, weiß wie schwierig und undankbar solche Arbeit ist. Das Lob beruht aber nicht allein auf dem Mut und der Ausdauer der Autoren bei der Übersetzung eines so umfangreichen und schwierigen Werkes, das zudem in absehbarer Zeit Gegenstand von Novellierungen sein wird. Es hat seinen Grund vor allem darin, dass die Übersetzung sprachlich gelungen und weitgehend frei von Fehlern ist.

Bei der Übersetzung der entscheidenden Begriffe sind die Autoren konsequent. Den Verwaltungsrat als solchen und nicht als Vorstand zu übersetzen ist richtig. In der Praxis mag dies aber gelegentlich zu Schwierigkeiten führen, weil man sich allzu leicht von Anglizismen (*board of directors*) verleiten lässt.

Die Übersetzer entscheiden sich für einen möglichst direkten Übersetzungsstil und begründen dies in ihrer Einleitung. Dies lässt sich hören. Gleichwohl, auch eine möglichst direkte Übersetzung schützt nicht vor Interpretation und letztlich auch nicht vor Verfälschung des Originals. So leidet unter dem direkten Übersetzungsstil an gewissen Stellen nicht nur die sprachliche Eleganz, sondern auch das inhaltliche Verständnis.

Beispielsweise ist es ein wenig unglücklich, wenn im Abschnitt über die Rechnungslegung der (Aktien-)Gesellschaft das Geschäftsjahr als Abrechnungszeitraum bezeichnet wird, auch wenn dies (so in Art. 281) die wortwörtliche Übersetzung ist. Gleiches trifft auf den Geschäftsbericht zu, welcher besser als Lagebericht übersetzt werden sollte (Art. 281 Abs. 1 Nr. 3). Unabhängig von der Frage des gewählten Übersetzungsstils ist

1 Welches sich zudem auf dem Stand des Handelsgesetzes von 1981 befand und seither, wie H. BAUM (S. 2) zurecht anmerkt, Gegenstand von fünfzehn, zum Teil grundlegenden Änderungen war.

mit der Verwechslung der Begriffe Rücklagen und Rückstellungen in Art. 290 Abs. 1 Nr. 4 ein bedauerliches Missgeschick passiert.

Eine etwas freiere Übersetzung hätte dem besseren Verständnis der im Jahre 2000 neu eingeführten Bestimmungen zur Spaltung von Aktiengesellschaften gedient (Artt. 373 bis 374-31). Anstatt in der deutschen Übersetzungen öfters den Teilsatz „... in dem Fall, dass die durch die Spaltung gegründete Gesellschaft anlässlich der Spaltung Aktien an die Aktionäre der sich spaltenden Gesellschaft ausgibt...“ wieder zu geben, hätte man verständlicher und inhaltsgleich „...im Fall der Abspaltung...“ schreiben können. Bei Ausgabe der Aktien an die „sich spaltende Gesellschaft“ hätte man verkürzt von der Ausgliederung sprechen können. Hätte man in Anlehnung an die Terminologie des deutschen Umwandlungsgesetzes weiter die „sich spaltende Gesellschaft“ als die „übertragende Gesellschaft“ sowie die „durch die Spaltung gegründete Gesellschaft“ als die „übernehmende Gesellschaft“ definiert, würden manche Bestimmungen ohne inhaltliche Änderung um mehr als die Hälfte ihres Textes gekürzt und so das Verständnis erleichtert werden können. Leider konnte der Rezensent den Übersetzer dieses Abschnittes nicht vor der Drucklegung hiervon überzeugen, vielleicht auch deshalb, weil ein einheitlicher Übersetzungsstil gewahrt werden musste. Dies schmälert aber nicht wesentlich den Wert der Übersetzung der Spaltungsregelungen, die seit ihrem Inkrafttreten sowohl in der Wissenschaft als auch besonders in der täglichen Beratungspraxis von erheblicher Bedeutung sind.

Ein weiteres Beispiel für Schwierigkeiten mit einem direkten Übersetzungsstil bietet der Abschnitt über die Bildung hundertprozentiger Muttergesellschaften im Wege des Aktientauschs bzw. der Aktienübertragung (Artt. 352 bis 372). Dieses 1999 eingeführte und in Deutschland bislang nicht bekannte Rechtsinstitut erleichtert Konzernierungsvorgänge. Ohne die einführenden Anmerkungen von *Eisele* zu diesem Thema, die allerdings an anderer Stelle abgedruckt sind,² sind die Regelungen in der deutschen Fassung schwer nachvollziehbar. Man mag einwenden, dass das japanische Original auch muttersprachlichen Lesern das Verständnis nicht einfach macht. Um so mehr sollte man dem deutschen Leser Hilfestellungen geben.

Für eine Neuauflage, die die Übersetzer in einigen Jahren nach weiteren Gesetzesnovellierungen zum Wohle der mit dem japanischen Gesellschaftsrecht befassten deutschsprachigen Wissenschaftler und Praktiker hoffentlich in Angriff nehmen werden, empfiehlt sich, dass – zumindest in ausgewählten Bereichen – verstärkt Hinweise der Übersetzer oder wenigstens bibliographische Daten an den unmittelbar relevanten Stellen aufgenommen werden.³ Vor einem möglichen Vorwurf, der eklektischen An-

2 U. EISELE, Die neuen Vorschriften des Aktientauschs und der Aktienübertragung – Einführung und Gesetzesübersetzung: ZJapanR Nr. 11 (2001) 223 ff.

3 Die Einführung von H. BAUM ist eine gelungene und wertvolle Hilfe, die jeder vor der Benutzung der Übersetzung durchlesen sollte. Ob man sich allerdings im Eifer des Geschäftes hierauf besinnt, ist fraglich. Hinweise im Text selbst mögen eher helfen.

merkung oder Kommentierung sollte man keine Sorge haben. Dass eine umfassende Kommentierung nicht möglich ist, wissen die verständigen Leser sehr wohl. Eine weitere Anregung wäre, dass wesentliche Änderungen des Handelsgesetzes zumindest zu Beginn der jeweiligen Abschnitte mit Angabe der Daten kenntlich gemacht würden.

Mehr als Worte des Lobes sprechen aber Taten. Der Rezensent kann bestätigen, dass Kollegen seiner Sozietät mehrere Ausgaben der Übersetzung erworben haben und in der täglichen Beratungspraxis einsetzen.

Lorenz Ködderitzsch